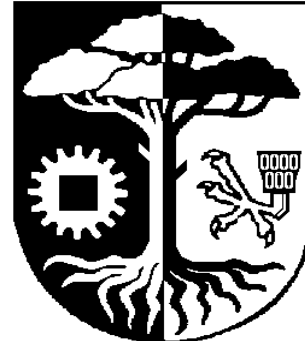


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



24. Jahrgang

6. Oktober 2015

Nr.: 36

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2015 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 | 4 |
| 3. | 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde (GeschO) | 4 |
| 4. | Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs) | 5 |
| 5. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22.09.2015 | 9 |
| 6. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22.09.2015 | 11 |
| 7. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 15.10.2015 | 11 |
| 8. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Wietstock am 15.10.2015 | 12 |
| 9. | Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde | 12 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher fest- gesetzten Ge- samtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	42.589.300	2.897.100	0	45.486.400
ordentliche Aufwendungen	43.378.100	1.012.300	0	44.390.400
außerordentliche Erträge	400.000	0	0	400.000
außerordentliche Aufwendungen	405.000	0	0	405.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen	49.366.000	1.776.800	0	51.142.800
Auszahlungen	50.976.400	1.499.600	0	52.476.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.374.000	2.897.100	0	43.271.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.586.600	1.012.300	0	39.598.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.787.700	0	0	2.787.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.390.200	460.000	0	4.850.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.204.300	0	1.120.300	5.084.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.999.600	27.300	0	8.026.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Festlegungen zur Erheblichkeit und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.
4. Die Festlegungen über die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung werden nicht verändert.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

§ 7

Die Festlegung zum Höchstbetrag von Kassenkrediten wird nicht verändert.

Ludwigsfelde, 23.09.2015

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 23.09.2015

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen
für das Haushaltsjahr 2015**

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Öffnungszeiten: Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 23.09.2015

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters

**1. Änderung
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Ludwigsfelde (GeschO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 29.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 20.10.2009, Nr. 38, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- b) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der letzten Sitzung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- e) Bekanntgaben der Stadtverwaltung,
- f) Fragestunde für Stadtverordnete,
- g) Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der letzten Sitzung,

- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Bekanntgaben der Stadtverwaltung,
- k) Fragestunde für Stadtverordnete,
- l) Schließung der Sitzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Ludwigsfelde, 05.10.2015

gez. Angelika Linke
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 Nr.12) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietendorf/ Schiaß/ Jütchendorf, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. FF Ahrensdorf
Stadt Ludwigsfelde

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer	250,00 €
2. Stellvertreter des Stadtwehrführers	130,00 €
3. Stadtjugendwart	80,00 €
4. Stellvertreter des Stadtjugendwart	60,00 €
5. Zugführer	25,00 €

6. Ortswehrführer mit einem Löschzug	75,00 €
7. 1.stellv. Ortswehrführer eines Löschzuges	50,00 €
8. 2.stellv. Ortswehrführer eines Löschzuges	30,00 €
9. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	60,00 €
10. stellv. Ortswehrführer einer Löschgruppe	30,00 €
11. Leiter Versorgung	60,00 €
12. Leiter Technik	60,00 €
13. Sicherheitsbeauftragter	60,00 €
14. Leiter Atemschutz	60,00 €
15. Jugendwart bzw. Kinderwart	50,00 €

Durch die Stadtwehrführung können in den örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter eines Löschzuges bis zu zwei stellvertretende Ortswehrführer und in örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter einer Löschgruppe ein stellvertretender Ortswehrführer benannt werden. Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Ausnahme bildet die Entschädigungszahlung für den Zugführer. Diese wird unabhängig von der Zahlung einer anderen funktionsabhängigen Entschädigung gem. Abs.1 gewährt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalls beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen.

(5) Kann der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 seine Funktion in einem Monat nicht ausüben, so entfällt die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte und sonstige Mitglieder

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/ Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der als Einsatzkraft eingesetzt ist, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschzug 2 bis 5), in denen die Einsatzhäufigkeit weniger als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen bzw. Dienstübernahmen im Monat. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschzug 1), in denen die Einsatzhäufigkeit mehr als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen bzw. Dienstübernahmen im Monat. Abweichend wird für diese Angehörigen bei einer Teilnahme an drei Aus- oder Fortbildungstagen/ Dienstübernahmen (einschließlich Samstagsausbildung) im Monat eine Entschädigung i.H.v. 45,00 € gezahlt. Im Juli und August entfällt die Samstagsausbildung. In diesem Zeitraum gilt die Teilnahme an mindestens drei Dienstübernahmen. Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Ausbildungs- und Dienstpläne. Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

(2) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Einsatz gezahlt werden, wenn er sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird. Abweichend davon hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Stadt Ludwigsfelde steht, während der regulären Arbeitszeit keinen Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung.

(3) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1 hat, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik) teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart
- Kammerwart
- Beauftragter für die Dienste im Kreisfeuerwehrverband
- Versorger
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden

wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an mindestens drei Diensten. Nimmt der ehrenamtliche Angehörige an nur zwei Diensten im Monat teil, so hat er einen Anspruch von 20,00 €. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwehrführung. Die Stadtwehrführung kann in begründeten Fällen die Aufwandsentschädigung auf bis zu 45,00 € anheben.

(4) Dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € gewährt werden. Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen.

(5) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Verpflegung bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde sowie für Lehrgänge in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 4,00 Euro oder die Verpflegung im Werte bis zu 4,00 Euro betragen. Bei einer Einsatzzeit über 8 Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte bis zu 5,00 Euro betragen. In begründeten Fällen kann die Stadtwehrführung Ausnahmeregelungen treffen. Dazu gehören u. a. außergewöhnliche Belastungen der Einsatzkräfte durch Hitze, Kälte, besonders schwere Arbeiten, zeitlich abweichende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen etc. Atemschutzgeräteträgern ist bei Atemschutzeinsätzen der Flüssigkeitsverlust durch geeignete Getränke auszugleichen.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt einmal monatlich Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet.

(2) Pflichtteilnehmer an der monatlichen Sitzung der Wehrführung sind der Stadtwehrführer, seine Stellvertreter, Stadtjugendwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer, sowie der Schriftführer. Sofern die Stadtwehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, (z.B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.) erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 6

Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bestätigt und durch den Träger des Brandschutzes genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadt Ludwigsfelde. Der Anspruch ist schriftlich anzumelden und spätestens vier Wochen nach Durchführung der Dienstreise beim Träger des Brandschutzes abzurechnen. Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung zu erstattender Reisekosten beträgt 6 Monate.

§ 7

Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienstweisung zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 8

Vergütung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung nach Abzug aller Unkosten des Aufgabenträgers. Der maximale Anteil der insgesamt eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann bis zu 60 % der im Kostenersatzbescheid der Stadt Ludwigsfelde erhobenen Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen betragen.

(2) Grundlagen für die Berechnung sind der § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKs einschließlich Kostentarif) und das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist vom Wachführer sowie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 9

Zahlungsbestimmungen und Nachweis

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 wird von den jeweiligen Ortswehrführungen eingereicht. Die Stadtwehrführung überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese. Die Anträge sind bis zum 10. des Monats bei der Stadtwehrführung oder bei einer von ihr beauftragten Person einzureichen. Ausnahmen zum Abgabetermin bedürfen der Zustimmung durch die Stadtwehrführung. Für die Berechnung nach § 3 Absatz 2 sind zusätzlich die bei dem Stadtwehrführer vorliegenden vollständigen Einsatzberichte entscheidend. Ist der Antrag zwei Monate nach Abgabetermin nicht eingereicht, entfällt der Anspruch. Die Anträge sind für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats durch den Stadtwehrführer oder einer von ihm beauftragten Person bei dem Träger des Brandschutzes einzureichen. Die Überweisungen erfolgen durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die Konten der örtlichen Feuerwehreinheiten. Die Nachweisführung mittels Unterschriftsliste obliegt der örtlichen Feuerwehreinheit. Die Unterschriftslisten verbleiben in den örtlichen Feuerwehreinheiten und müssen bei Prüfungen oder Kontrollen vorgelegt werden.

(3) Die Sitzungsgelder gemäß § 5 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Monatsende für den Zeitraum des jeweiligen Monats beim Träger des Brandschutzes einzureichen.

(4) Die Beträge für die Vergütung der Dienste Brandsicherheitswache und Brandwache gem. § 8 werden in der Regel bis zum 15. des Folgemonats an die berechtigten Zahlungsempfänger überwiesen.

§ 10 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 20.09.2010 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 05.10.2015

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22.09.2015

1. Schiedsstellenbereich

Die Unterteilung des Stadtgebietes von Ludwigsfelde in zwei Schiedsstellenbereiche wird aufgehoben.

2. Ausschreibungsverfahren zur Neuvergabe des Strom- und Gas-Konzessionsvertrages für die Ortsteile der Stadt Ludwigsfelde

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren zur Neuvergabe des Strom-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen und Wietstock und Gas-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Ahrensdorf, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch und Wietstock entsprechend der Vergabeunterlagen durchzuführen.

3. Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Hirschweg der Stadt Ludwigsfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Hirschweg“ der Stadt Ludwigsfelde.

4. Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben in der Genshagener Straße in Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den städtebaulichen Vertrag für das Vorhaben in der Genshagener Straße.

5. Städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung am Sputendorfer Weg“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den städtebaulichen Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung am Sputendorfer Weg“ der Stadt Ludwigsfelde.

6. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde - 9. Änderung

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung und Ergänzung, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich An der Genshagener Straße (Teilfläche des Flurstückes 345 der Flur 4 der Gemarkung Ludwigsfelde) geändert. Veranlassung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Erweiterung von gewerblichen Nutzungen am Märkersteig auf das Flurstück 345 und die Ansiedlung der Firma Ökosys.
2. Die ABI Beteiligungsmanagement und Consulting GmbH ist Mehrheitsgesellschafter der Complimenti GbR und vertritt diese als Eigentümerin der Fläche. Sie ist bereit, mit der Stadt Ludwigsfelde einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Umweltberichtes und der Landschaftsplanänderung sowie für den Ausgleich- und Ersatz, die Waldumwandlung und gegebenenfalls notwendige Gutachten abzuschließen.

7. Bebauungsplan Nr. 38 „Waldsiedlung - Ludwigsallee/Sperberweg“

- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Waldsiedlung - Ludwigsallee/Sperberweg“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom 06.08.2015, wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Waldsiedlung - Ludwigsallee/Sperberweg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

8. Maßnahmebeginnbeschluss zur Erweiterung der Stellplatzanlage am Bahnhofpunkt Struveshof

Der Bürgermeister wird beauftragt, ohne öffentliche Förderung die Erweiterung der Stellplatzanlage am Bahnhofpunkt Struveshof gemäß vorliegender Planung in 2016 zu realisieren.

9. Realisierung eines Hundenauslaufplatzes in der Damsdorfer Heide - Grundsatzentscheidung

Der Hundenauslaufplatz wird nicht realisiert.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 22.09.2015

1. Beauftragung der Leistungsphasen 3 - 4 HOAI zur Komplexsanierung der Theodor-Fontane-Grundschule

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ingenieurbüro sta² Architekten, Ingenieure, Partner, ansässig Schlossplatz 1 / Kavalierhaus Ost in 15711 Königs Wusterhausen, mit der Erbringung der weiteren Leistungsphasen 3 bis 4 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure für die Komplexsanierung der Theodor-Fontane-Grundschule zu beauftragen.

2. Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Lieferung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges LF 20 wie folgt zu vergeben:

- Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) an die Firma Schlingmann GmbH&Co.KG, 49197 Dissen, zu einem Auftragswert in Höhe von 296.301,67 €/ brutto,
- Los 2 (Beladung) an die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, 14974 Ludwigsfelde, zu einem Auftragswert in Höhe von 41.858,69 €/ brutto.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 15.10.2015 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Protokollkontrolle
2. Informationen zum Ortsteilbudget
3. Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeier
4. Beratung zum neuen Rathausplatz in Ludwigsfelde
5. Informationen des Ortsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 15.10.2015 findet um 19.00 Uhr in der Wietstocker Scheune, Wietstocker Dorfstraße 14, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Wietstock statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Vorlage Nr. 1.146 - Grundsatzbeschluss zur Unterstützung des Projektes „Nachbarschaftliches Mehrgenerationswohnen mit Pflege-Wohngemeinschaft im Grünen bei Berlin“ im Ortsteil Wietstock
- 2.0. Termin Seniorenweihnachtsfeier
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers
- 4.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Übergang des Sitzes eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

Andreas Igel, Wahlvorschlag SPD,

hat gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 38]), mit Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde am 02.10.2015 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verloren, da er kraft dieses Amtes Mitglied derselben Vertretung ist.

Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages SPD,

Steffen Hölscher,

übergegangen.

Ludwigsfelde, 06.10.2015

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde